

Kapitel 4

Hilfen für behinderte Kinder und Jugendliche

Wenn ein Kind mit Behinderung geboren wird, ist das oft ein Schock für die Eltern. Doch auch dieses Kind wird seinen Weg machen und eine Bereicherung für seine Eltern sein. In diesem Kapitel geht es um Kinder mit schweren Behinderungen, zum Beispiel einem Downsyndrom, einer geistigen Behinderung, einer schweren Lernbehinderung oder einer gravierenden Sinnes- oder Körperbehinderung.

1. Frühförderung und besondere Schulangebote für behinderte Kinder



**Mögliche
Schädigungen
frühzeitig
erkennen**

Wird nach der Geburt oder im Rahmen der obligatorischen Vorsorgeuntersuchungen bei einem Kind eine Gesundheitsstörung festgestellt, ist eine sogenannte Frühförderung möglich. Damit sollen Schädigungen frühzeitig verhindert, erkannt, beseitigt oder wenigstens in ihren Auswirkungen gemindert werden.



**Frühförder-
stellen
in ganz
Deutschland**

Unter Frühförderung versteht man ein System früher Hilfen für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder bis zum Schuleintritt. Sie umfasst die Früherkennung, die Behandlung und die heilpädagogische Förderung sowie die Beratung der Eltern. Dafür sind Sozialpädiatrische Zentren und interdisziplinäre Frühförderstellen zuständig. Es gibt allgemeine oder regionale Frühförderstellen, die eine wohnortnahe Versorgung leisten und bei allen Behinderungsarten zuständig sind. Es gibt aber auch spezielle und überregionale Frühförderstellen für Kinder mit Sinnes- und Sprachbehinderungen. »Interdisziplinär« bedeutet, dass in diesen Forschungseinrichtungen medizinische und pädagogische Fachkräfte zusammenarbeiten. Die Frühförderstellen sind häufig an Förderschulen angegliedert. Die Sozialpädiatrischen Zentren – Sozialpädiatrie ist die Wissenschaft der Kinderheilkunde und Jugendmedizin unter Berücksichtigung des sozialen Umfelds – sind

Sozialpädiatrische Zentren

spezialisierte und überregionale Einrichtungen für die Kinder, die aufgrund der Art, der Schwere oder der Dauer ihrer Krankheit nicht von Ärzten am Wohnort oder in den Frühförderstellen behandelt werden können. Die Sozialpädiatrischen Zentren betreuen Säuglinge, Kinder und Jugendliche mit Auffälligkeiten und Störungen in allen Teilbereichen der Entwicklung.

**Spezielle
Betreuung
und Behand-
lung**

Störungen und Auffälligkeiten bei Kindern und Jugendlichen in der Entwicklung

- Bewegungsstörungen,
- Wahrnehmungsstörungen,
- Sprachstörungen,
- Mund-/Essstörungen,
- Teilleistungsstörungen,
- Lernstörungen,
- Anfallsleiden,
- Aufmerksamkeitsstörungen,
- Verhaltensprobleme,
- frühkindliche Regulationsstörungen,
- Interaktionsstörungen,
- geistige Behinderungen,
- Mehrfachbehinderungen.

Was ist zu tun, wenn Sie Auffälligkeiten in der Entwicklung Ihres Kinds feststellen?

Wenden Sie sich zunächst an Ihren Kinderarzt. Er wird entscheiden, ob eine Vorstellung bei einem Sozialpädiatrischen Zentrum erforderlich ist.

Zu den Aufgaben eines Sozialpädiatrischen Zentrums zählen Diagnostik, Beratung und Behandlung bei Entwicklungsstörungen, drohenden oder manifesten Behinderungen sowie Verhaltens- oder seelischen Störungen.

Die Betreuung der Patienten erfolgt in Form einer ambulanten interdisziplinären Zusammenarbeit medizinischer, psychologischer, pädagogischer und sozialer Dienste:

- neuropädiatrische Sprechstunde,
- Epilepsiesprechstunde,
- neuromuskuläre Sprechstunde,
- Cerebralpareesen-/Botoxsprechstunde,
- Entwicklungsdiagnostik,
- psychologische Aufgabengebiete,
- Schrei-Baby-Ambulanz,
- Logopädie,
- Physiotherapie.



Frühförder- verordnung

Einzelheiten der Frühförderung sind in § 30 SGB IX und in der »Verordnung zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder (Frühförderverordnung)« geregelt. Die Frühförderung ist häufig mit heilpädagogischen Leistungen nach § 56 SGB IX verbunden. Wenn mehrere Rehabilitationsträger zuständig sind (Sozialhilfeträger und Krankenkassen), tragen sie die Kosten anteilig.



Auf der Internetseite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales – www.bmas.bund.de – können Sie die kostenlose Broschüre »Einrichtungen und Stellen der Frühförderung« bestellen.

Kindergärten

Behinderte Kinder können entweder in spezialisierten Kindergärten (Sonderkindergärten), unter Umständen aber auch in integrativen Kindergärten zusammen mit nicht behinderten Kindern betreut werden.

Aufgrund der Kultushoheit der einzelnen Bundesländer ist die schulische Versorgung von behinderten Kindern und Jugendlichen mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf sehr unterschiedlich geregelt. Alle Organisationsformen verfolgen aber dasselbe Ziel: behinderten Kindern

und Jugendlichen die gleichen Bildungschancen zu geben wie nicht behinderten. Kinder und Jugendliche, die wegen ihrer spezifischen Behinderung besondere Rahmen- und Förderbedingungen für das Lernen brauchen, lernen in Förderschulen – in manchen Bundesländern auch »Sonderschulen« genannt. Für geistig behinderte, körperbehinderte, hörgeschädigte, blinde/sehbehinderte, sprachbehinderte und lernbehinderte Kinder und Jugendliche gibt es spezielle Schulformen. Eine besondere soziale Förderung bieten Schulen für Erziehungshilfe verhaltensauffälligen Kindern. Der sonderpädagogische Förderbedarf kann auch in allgemeinen Schulen in speziellen integrativen Klassen erfolgen. Auch die Erfüllung der Berufsschulpflicht für behinderte Jugendliche ist in den Bundesländern unterschiedlich geregelt.



Förderschulen

Schulen für Erziehungshilfe

Eltern können sich zur Schulwegentscheidung bei Bildungsberatungsstellen oder schulpsychologischen Diensten beraten lassen. Auf der Internetseite www.schulpsychologie.de finden Sie die Adressen von schulpsychologischen Beratungsstellen in ganz Deutschland.



Letztlich entscheidet das Schulamt aufgrund eines pädagogisch-psychologischen Gutachtens, ob ein Kind eine Förder- oder Sonderschule besuchen soll oder nicht.

Ein Gutachten entscheidet

2. Wie geht es nach der Förderschule weiter?

Schon vor Ende der Schulzeit sollte automatisch eine im Schulsystem vorgesehene Beratung erfolgen. Die entscheidende Frage ist, ob das Kind bzw. der Jugendliche in einer Werkstatt für behinderte Menschen beschäftigt werden soll oder ob er gegebenenfalls mit zusätzlicher Förderung eine Chance auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt hat. Hat ein Kind schwerste Behinderungen, ist unwahrscheinlich, dass es den Anforderungen des Arbeitsmarkts gerecht werden kann. In diesem Fall ist die Werkstatt für behinderte Menschen eine gute Alternative.



Lassen Sie sich beraten

2.1 Unterstützte Beschäftigung

In den letzten Jahren wird verstärkt darüber geklagt, dass der Wechsel aus den Förderschulen in die Werkstätten für behinderte Menschen häufig quasi automatisch erfolgt, obwohl das nicht in jedem Fall zwingend notwendig wäre. Der schwierige Arbeitsmarkt der letzten Jahre hat diese Entwicklung sicher begünstigt. Oft erscheint die Aufnahme in eine Werkstatt für behinderte Menschen als der einfachste Weg. Doch immer mehr Eltern und behinderte Jugendliche suchen trotz der relativ guten Versorgungssituation in den Werkstätten nach Alternativen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, wo sie selbst ihren Lebensunterhalt verdienen können.

**Selbst den
Lebens-
unterhalt
sichern**

Am 1. Januar 2009 trat eine Änderung des SGB IX mit einer neuen Fördermöglichkeit mit der Bezeichnung »Unterstützte Beschäftigung« in Kraft. Diese Änderung soll es mehr Menschen als bisher ermöglichen, ihren Lebensunterhalt außerhalb von Werkstätten für behinderte Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu verdienen. Vor allem Schulabgängerinnen und Schulabgänger aus den Förderschulen sollen so eine bessere Perspektive bekommen. Dabei geht es um junge Menschen, für die eine Berufsausbildung aufgrund der Art und Schwere ihrer Behinderung nicht in Betracht kommt, bei denen aber gleichwohl die Aussicht besteht, dass eine Beschäftigung mithilfe der Unterstützten Beschäftigung gelingen kann. Wesentlich bei der Unterstützten Beschäftigung ist der Grundsatz: »Erst platzieren, dann qualifizieren«.



**Unterstützte
Beschäftigung
statt Berufs-
ausbildung**

**Qualifizie-
rungsphase**

Die Unterstützte Beschäftigung soll in zwei Schritten verlaufen: In einer zwei- bis maximal dreijährigen Qualifizierungsphase sollen berufliche Schlüsselqualifikationen, zum Beispiel Konzentration auf die Arbeit, Zuverlässigkeit und Pünktlichkeit, gefördert werden. Auf betrieblichen Erprobungsplätzen sollen die Fähigkeiten der behinderten Menschen für die Praxis getestet und weiterentwickelt werden. Ist eine geeignete Tätigkeit gefunden, die auch eine Perspektive zur Übernahme bietet, erfolgt die Einarbeitung auf diesen Arbeitsplatz. Zwischen

den verschiedenen Maßnahmen soll es aber auch durchlässig bleiben: Wird festgestellt, dass die Beschäftigung in einer Werkstatt doch der bessere Weg wäre, dann wird diese Lösung verfolgt. Denkbar ist auch der Wechsel in eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme oder in eine Berufsausbildung, falls sich dieser Weg als gangbar erweist. Durchgeführt wird diese Qualifizierungsphase von einem Träger der Unterstützten Beschäftigung. Das kann ein Integrationsfachdienst sein, aber auch ein sonstiger Dritter. Beauftragt und finanziert wird der Träger der Unterstützten Beschäftigung von den zuständigen Rehabilitationsträgern, wobei insbesondere bei den Schulabgängern die Bundesagentur für Arbeit zuständig sein wird.

Nach dem Zustandekommen eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses soll eine weitere enge Begleitung am Arbeitsplatz stattfinden. Sie soll die erreichten Erfolge stabilisieren. Für diese zweite Phase der Unterstützten Beschäftigung, die das Gesetz als »Berufsbegleitung« bezeichnet, sind die Integrationsämter zuständig, die sich ebenfalls externer Träger bedienen.

Erfahrungen mit dieser Gesetzesänderung lagen bei Redaktionsschluss dieses Buchs noch nicht vor. Sie baut jedoch auf den Erfolgen vorausgegangener regionaler Modellvorhaben auf.

Berufsbegleitung

2.2 Ausbildung in einem Berufsbildungswerk bzw. einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme

Für behinderte Jugendliche, deren Leistungsfähigkeit bessere Chancen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt verspricht, gibt es in Deutschland 52 Berufsbildungswerke. Dabei handelt es sich um Rehabilitationseinrichtungen zur beruflichen Erstausbildung von behinderten Jugendlichen, die auf besondere Hilfen angewiesen sind. Das Ziel ist ein Ausbildungsabschluss im Sinne des Berufsbildungsgesetzes. Es werden auch Maßnahmen zur Klärung der beruflichen Eignung, der Arbeitserprobung und der berufsvorbereitenden Förderung angeboten, soweit die Ausbildungs- und Berufsreife noch nicht vorhanden ist. Es gibt



Ziel: anerkannter Ausbildungsabschluss

Verzahnte Ausbildung auch immer mehr sogenannte verzahnte Ausbildungen, bei denen die Ausbildung in einem Berufsbildungswerk mit der praktischen Ausbildung in einem normalen Betrieb verbunden wird. In den vergangenen Jahren machten einige sehr erfolgreiche Modelle von sich reden. Ziel ist die Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.

Tipp

Eine sehr übersichtliche Darstellung der Angebote der Berufsbildungswerke erhalten Sie auf der Internetseite www.bagbbw.de der Bundesarbeitsgemeinschaft der Berufsbildungswerke. In der Broschüre »Berufsbildungswerke – Einrichtungen zur beruflichen Rehabilitation junger Menschen mit Behinderung« finden Sie ein Verzeichnis dieser Einrichtungen zur erstmaligen beruflichen Eingliederung behinderter Menschen. Die Broschüre ist ein Wegweiser für die berufliche Rehabilitation Jugendlicher und kann kostenlos beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales bezogen werden.

Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme Die Agenturen für Arbeit bieten für behinderte Jugendliche ein breites Leistungsspektrum. Außer der Berufsberatung hat auch die Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme (BvB) eine wichtige Aufgabe. Mit ihr sollen schulische Defizite und psychosoziale Probleme beseitigt werden, die der Aufnahme einer Ausbildung entgegenstehen. Die Maßnahme soll den Jugendlichen außerdem helfen, Klarheit über die berufliche Richtung zu gewinnen, die sie einschlagen wollen. Die Jugendlichen machen Praktika in Betrieben und erhalten Stützunterricht. Die Lehrgänge dauern in der Regel zwölf Monate. Das Konzept der BvB ist flexibel, das heißt, es müssen nicht alle Stufen durchlaufen werden und es ist jederzeit die Aufnahme einer Ausbildung möglich. Die rechtliche Grundlage findet sich in den §§ 59 ff. SGB III. Die Agenturen für Arbeit beraten zu den Möglichkeiten und fördern die Maßnahme finanziell.

Praktika und Stützunterricht

Wenn ein Ausbildungsplatz gefunden ist, erbringen die Agenturen für Arbeit oder die Integrationsämter verschiedene Förderleistungen. Beide können für die behinderungsgerechte Einrichtung von vorhandenen Ausbildungsplätzen zuständig sein. Die Integrationsämter kümmern

sich zusätzlich um die Schaffung neuer Ausbildungsplätze für schwerbehinderte Menschen, sind also für die Grundinvestition zuständig. Die Agenturen für Arbeit erbringen wiederum Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung behinderter Menschen. In der Regel sind das bei behinderten Auszubildenden bis zu 60 Prozent der monatlichen Ausbildungsvergütung, bei schwerbehinderten Menschen bis zu 80 Prozent. Zuschüsse zu Prüfungsgebühren können für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen vom Integrationsamt erbracht werden, ebenso Zuschüsse zu den Kosten der Berufsausbildung für behinderte Jugendliche und junge Erwachsene, die für die Zeit der Berufsausbildung schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden.

Das Buch von Ulrike Schuler, »Azubi mit Handicap« (Bertelsmann Verlag), enthält nützliche Hinweise für die Suche nach einem Ausbildungsplatz. In der kostenlosen Broschüre der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter, »Perspektive Arbeitsmarkt – Junge Menschen mit Behinderung qualifizieren, ausbilden, beschäftigen«, die Sie bei den Integrationsämtern erhalten, finden Sie ebenfalls zahlreiche Hinweise und viele Fallbeispiele.

Die Internetplattform www.intakt.info für Eltern von Kindern mit Behinderung stellt zahlreiche Informationen zum Thema bereit. Die Broschüre »Mein Kind ist behindert – diese Hilfen gibt es« des Bundesverbands für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. können Sie als pdf-Datei unter www.bvkm.de/recht/rechtsratgeber/mein_kind_ist_behindert.pdf herunterladen.

Die verschiedenen Förderleistungen

Tipp

Tipp

3. Studium und Behinderung

Natürlich ist nicht jede Behinderung so schwer, dass sie eine qualifizierte Ausbildung oder auch ein Studium unmöglich macht. Wenn ein behinderter junger Mensch seine Schulausbildung mit einer Studienberechtigung abschließen konnte, finden sich auch Lösungen für die Durchführung eines Studiums. Das Hochschulrahmengesetz verpflichtet die Hochschulen, dafür zu sorgen, dass

Hochschulrahmengesetz



**Beratung für
behinderte
Studierende**

behinderte Studierende in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können. An den meisten Hochschulen gibt es daher Ansprechpartner für Studierende und Studienbewerber mit Behinderung/chronischer Krankheit, die sie beraten und unterstützen. Außerdem gibt es an vielen Hochschulen Interessengemeinschaften von behinderten Studierenden, von denen man sich beraten lassen kann.



Die Informations- und Beratungsstelle »Studium und Behinderung« des Deutschen Studentenwerks beantwortet gern weitere Fragen zum Thema. Adressen und Informationen – zum Beispiel zur Bewerbung, zur Zulassung zum Studium, zur Finanzierung oder zu Nachteilsausgleichsregelungen bei Prüfungen – finden Sie in der kostenlosen Broschüre »Studium und Behinderung«, die die Beratungsstelle herausgibt. Sie können sie auch auf www.studentenwerke.de/behinderung unter dem Stichwort »Infos kompakt« herunterladen.